

§ 10 der 1. Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 in Verbindung mit den Erlassen des Reichsarbeitsministers und des Reichsfinanzministers vom 1. August 1941 und 20. September 1941 (R ArbBl 41, S. 317 und 371) wird hiermit bekanntgemacht:

I.

Der Wert der Sachbezüge wird für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung im Gebiet der Stadt Berlin

mit Wirkung vom 1. April 1946

einheitlich wie folgt festgesetzt:

A. Volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) monatlich:

- 1. Für Lohnempfänger..... 48,— RM
- 2. Für Gehaltsempfänger, soweit sie nicht unter Nr. 3 fallen, und für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Nr. 3 fällt 54,— RM
- 3. Für Gehaltsempfänger höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) 69,— RM

B. Beiteilweiser Gewährung von freier Station monatlich:

- 1. Für 1. und 2. Frühstück.....7,20 RM
- 2. Für Mittagessen 15,60RM
- 3. Für Nachmittagskaffee.....4,80 RM
- 4. Für Abendessen.....10,80 RM
- 5. Für Wohnung
 - a) der Lohnempfänger (oben A 1) 7(20RM
 - b) der Gehaltsempfänger (oben A 2) . . 13,20 RM
 - c) der Gehaltsempfänger höherer Ordnung (oben A 3)..... 28,20 RM
- 6. Für Heizung und Beleuchtung.....2,40 RM

C. Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen s²-i die in den Abschnitten A und B bezeichneten Beträge

- 1/ für den Ehegatten..... um 80 Prozent,
- 2. für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....um 30 Prozent,
- 3. für jedes zum Haushalt gehörige Kind über 6 Jahre.....um 40 Prozent.

D. Wird die volle oder teilweise freie Station tagesweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der in den Abschnitten A bis C bezeichneten Beträge anzusetzen.

E. Freie Wohnung für mehrere Personen (Familienwohnung) monatlich:

- 1. bei Lohn- und Gehaltsempfängern . . . 20,— RM
- 2. bei Gehaltsempfängern höherer Ordnung 30,— RM

F. Freie Heizung und Beleuchtung einer Familienwohnung mit Küche monatlich , 7,50 RM

Hiervon entfallen $\frac{2}{9}$ auf Heizung und Vs auf Beleuchtung.

G. Dienstkleidung monatlich . s * ; 8,70 RM

II.

Die vorstehend aufgeführten Bewertungssätze gelten auch dann, wenn in einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten nicht, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in der Tarifordnung, der Betriebs- oder Dienstordnung oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nicht nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

Wenn im Einzelfall der Wert der Sachbezüge offenbar völlig aus dem Rahmen des üblichen herausfällt, so kann die Generalsteuereidirektion im Benehmen mit dem Hauptamt für Sozialwesen andere Sätze festsetzen.

Berlin, den 11. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

i. V.: R u m p f

Hauptamt für Sozialwesen

i. V.: Dr. S c h e l l e n b e r g

Aufgabe neuer Hundesteuermarken

Mit dem 31. März 1946 verlieren alle bisher ausgegebenen Hundesteuermarken mit der Jahreszahl 1942 ihre Gültigkeit.

Sämtliche Hundehalter werden hiermit aufgefordert, spätestens bei der bis zum 5. April 1946 zu entrichtenden Hundesteuer für den Monat April die in ihrem Besitz befindlichen Hundesteuermarken in der zuständigen Stadtsteuerkasse zum Austausch gegen neue Steuermarken für das Rechnungsjahr 1946 abzuliefern. Bis zu demselben Tage sind auch die Steuermarken von 1942 für steuerfreie Hunde bei der in Frage kommenden Stadtsteuerkasse zum Umtausch vorzulegen.

Wer nach diesem Zeitpunkt mit seinem Hund ohne gültige Hundesfuermarke auf der Straße betroffen wird, muß auch dann mit einer Ordnungsstrafe rechnen, wenn die von ihm abzuführende Hundesteuer für den laufenden Monat gezahlt ist.

Az: B.G.Steu Ile
— 9600/35—.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung

Generalsteuereidirektion
M a c k e n s e n